

Satzung des Kreisverbandes Märkisch-Oderland der Partei DIE LINKE

Beschlossen auf der 2. Tagung des 1. Kreisparteitages am 14. Juni 2008 in Neuenhagen

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- (1) Der Kreisverband trägt den Namen DIE LINKE. Märkisch-Oderland nachstehend Kreisverband MOL genannt.
- (2) Der Kreisverband MOL ist eine Gliederung der Partei DIE LINKE. Landesverband Brandenburg.
- (3) Sein Tätigkeitsbereich ist der Landkreis Märkisch-Oderland.
- (4) Der Sitz des Kreisverbandes MOL ist in Strausberg

Gliederung des Kreisverbandes

§ 2 Ortsverbände (Stadtverbände/ Ortsgruppen)

- (1) Der Kreisverband Märkisch- Oderland gliedert sich in Ortsverbände.
- (2) Der Ortsverband kann die Mitglieder in einer Stadt/ Gemeinde oder in mehreren territorial verbundenen Orten umfassen.
- (3) Über die Bildung, Abgrenzung, Auflösung und Zusammenlegung von Ortsverbänden entscheidet der Kreisparteitag im Einvernehmen mit den betroffenen Ortsverbänden. Der Landesvorstand ist über die Struktur des Kreisverbandes zu informieren.
- (4) Die im Kreisverband gebildeten Ortsverbände führen keine Kasse und erstellen keinen Finanzplan. Die für die politische Arbeit benötigten finanziellen Mittel sind zeitnah beim Kreisvorstand zu beantragen.
- (5) Ortsverbände haben das Recht, sich weiter in Basisgruppen/ Basisorganisationen zu gliedern.
- (6) Ortsverbände können durch den Kreisvorstand mit der Anleitung von Umland-Ortsverbänden beauftragt werden.
- (7) Wenn Ortsverbände in ihren Beschlüssen und ihrem politischen Wirken erheblich und fortgesetzt gegen die Grundsätze des Programms, der Satzung oder Grundsatzbeschlüsse der Partei verstoßen, können sie oder einzelne ihrer Gliederungen durch Beschluss des Kreisparteitages aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer satzungsändernden Mehrheit. Dieser Beschluss muss auch das weitere Verfahren zur demokratischen Neukonstituierung regeln. Die Parteimitgliedschaft des einzelnen Mitgliedes bleibt davon unberührt
- (8) Gegen einen Auflösungsbeschluss nach Absatz 7 besteht ein Widerspruchsrecht bei der Landesschiedskommission. Bis zur abschließenden Entscheidung ist die politische Tätigkeit der aufgelösten Gliederung ausgesetzt.

§ 3 Organe des Kreisverbandes Märkisch- Oderland

Organe des Kreisverbandes im Sinne des Parteiengesetzes sind der Kreisparteitag und der Kreisvorstand.

§ 4 Aufgaben des Kreisparteitages

(1) Der Kreisparteitag ist das höchste Organ des Kreisverbandes. Er berät und beschließt über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen. Er wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(2) Dem Kreisparteitag vorbehalten ist die Beschlussfassung über:

- a) die politische Ausrichtung, die Grundsätze und das Programm des Kreisverbandes MOL.
- b) die Satzung und die Wahlordnung des Kreisverbandes,
- c) das Kreiswahlprogramm,
- d) die grundsätzlichen Richtlinien zur Finanzierung der politischen Arbeit, einschließlich der Kreisfinanzordnung,
- e) den Tätigkeitsbericht des Kreisvorstandes und den Prüfbericht der Finanzrevisionskommission,
- f) die Wahl und Entlastung des Kreisvorstandes,
- g) die Bildung und Auflösung von Ortsverbänden,
- h) die Auflösung des Kreisverbands Märkisch- Oderland,

(3) Darüber hinaus berät und beschließt der Kreisparteitag über an ihn gerichtete Anträge.

(4) Der Kreisparteitag nimmt Stellung zur Arbeit der Kreistagsfraktion auf der Grundlage deren Berichts. Er entscheidet über die Beteiligung an Koalitionen, Kooperationen und Zählgemeinschaften auf Kreisebene.

(5) Der Kreisparteitag nimmt den Bericht der Schlichtungskommission entgegen.

(6) Der Kreisparteitag wählt:

- a) die Kreisvorsitzende/ den Kreisvorsitzenden,
- b) die Kreisschatzmeisterin/ den Kreisschatzmeister,
- c) den Kreisvorstand,
- d) die Mitglieder der Schlichtungskommission,
- e) die Mitglieder der Finanzrevisionskommission,
- f) die Vertreter des Kreisverbandes im Landesausschuss

§ 5 Zusammensetzung und Wahl des Kreisparteitages

(1) Dem Parteitag gehören mit beschließender Stimme an:

- a) Delegierte aus den Ortsverbänden, entsprechend eines durch den Kreisvorstand zu beschließenden Schlüssels,
- b) mindestens fünf, höchstens jedoch zehn Delegierte des anerkannten Jugendverbandes, über deren genaue Anzahl und Form der Wahl der Kreisvorstand entscheidet,

(2) Die Delegierten werden auf die Dauer von zwei Kalenderjahren gewählt.

Die Wahl findet frühestens am 01.10. des Vorjahres und spätestens vier Wochen vor dem Kreisparteitag statt.

(3) Delegierte können im Verhinderungsfall durch Ersatzdelegierte vertreten werden, die nach gleichen Grundsätzen zu wählen sind.

(4) Der Delegiertenschlüssel wird durch den Kreisvorstand bis zum 30.06. jeden zweiten Jahres auf der Grundlage der Mitgliederzahlen zum 31.12. des Vorjahres für die beiden folgenden Kalenderjahre festgestellt, das erste Mal bis zum 30.09.2007 für die Jahre 2008 und 2009.

(5) Die Delegierten aus den Ortsverbänden werden von Mitgliederversammlungen gewählt.

§ 6 Einberufung und Arbeitsweise des Kreisparteitages

(1) Eine Tagung des ordentlichen Kreisparteitags findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.

(2) Der Kreisparteitag wird auf Beschluss des Kreisvorstandes unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von sechs Wochen durch schriftliche Nachricht an die Delegierten und an die weiteren Teilnehmerinnen und Teilnehmer einberufen. Soweit die Delegierten noch nicht gewählt oder noch nicht gegenüber dem Kreisvorstand gemeldet sind, geht die Nachricht an die delegierenden Ortsverbände und gegebenenfalls an den Jugendverband des Kreisverbandes. Spätestens drei Wochen vor dem Kreisparteitag sind alle Delegierten zu laden.

(3) In besonderen politischen Situationen kann ein außerordentlicher Kreisparteitag auf Beschluss des Kreisvorstandes ohne Wahrung der Einladungsfristen einberufen werden. Auf einem außerordentlichen Kreisparteitag darf nur über Anträge beraten und beschlossen werden, die unmittelbar mit dem Grund der Einberufung zusammenhängen.

(4) Der ordentliche oder ein außerordentlicher Parteitag muss unverzüglich unter Wahrung der vorgesehenen Fristen einberufen werden, wenn dies schriftlich und unter Angabe von Gründen beantragt wird:

- a) durch Ortsverbände, die gemeinsam mindestens ein Viertel der Mitglieder vertreten,
- b) durch mindestens ein Viertel der Delegierten mit beschließender Stimme.

(5) Anträge an den Parteitag können bis spätestens vier Wochen vor Beginn eingereicht werden. Sie sind den Delegierten spätestens drei Wochen vor Beginn der Tagung zuzustellen. Leitanträge und andere Anträge von grundsätzlicher Bedeutung sind spätestens vier Wochen vor dem Parteitag parteiöffentlich zu publizieren. Bei einem außerordentlichen Parteitag können diese Fristen verkürzt werden. Dringlichkeits- und Initiativanträge können auch unmittelbar auf dem Parteitag eingebracht werden.

(6) Die Ortsverbände müssen im Vorfeld eines jeden Kreisparteitages die Möglichkeit haben, mit ihren Delegierten Anträge zu beraten und ihnen ein Votum zu einzelnen Sachverhalten zur Kenntnis zu geben.

(7) Der Kreisparteitag gibt sich eine Geschäftsordnung. Solange ein Kreisparteitag keine eigene Geschäftsordnung beschließt, gilt die Geschäftsordnung des vorhergehenden ordentlichen Kreisparteitags.

(8) Der Kreisvorstand benennt zur Vorbereitung des Kreisparteitages ein Tagungspräsidium, eine Mandatsprüfungskommission, eine Antragskommission/ Redaktionskommission und eine Wahlkommission, deren Aufgaben und Arbeitsweise in der Geschäftsordnung und in der Wahlordnung zu regeln sind. Der Kreisparteitag entscheidet über die endgültige Zusammensetzung dieser Gremien.

(9) Beschlüsse des Kreisparteitages sind schriftlich zu protokollieren und durch die Versammlungsleitung zu beurkunden.

§ 7 Kreisvorstand

(1) Der Kreisvorstand ist das politische Führungsorgan des Kreisverbandes. Er leitet den Kreisverband. Er ist zwischen den Tagungen des Kreisparteitages das höchste Gremium des Kreisverbandes.

(2) Zu seinen Aufgaben gehören im Einzelnen:

- a) die Beschlussfassung über alle politischen und organisatorischen sowie Finanz-, und Vermögensfragen, für die in dieser Satzung keine andere Zuständigkeit bestimmt wird,
- b) die Abgabe von Stellungnahmen zu aktuellen politischen Fragen,
- c) die Vorbereitung von Kreisparteitagen und die Durchführung von deren Beschlüssen,
- d) die Beschlussfassung über durch den Kreisparteitag an den Kreisvorstand überwiesene Anträge,
- e) die Unterstützung der Ortsverbände und des Jugendverbandes der Partei und die Koordinierung deren Arbeit,

f) die Vorbereitung von Wahlen, insbesondere die Einberufung und Vorbereitung einer Kreisvertreterversammlung zur Aufstellung einer Kreisliste für die Wahlen zum Kreistag und die Einreichung (Unterzeichnung) dieser Kreisliste,

g) die Feststellung des Delegiertenschlüssels für den Kreisparteitag.

(3) Der Kreisvorstand unterhält eine Kreisgeschäftsstelle in Strausberg und je eine Geschäftsstelle in Seelow und Bad Freienwalde. Diese unterstützen die Arbeit des Kreisverbandes und der anderen Gliederungen des Kreisverbandes.

§ 8 Wahl und Zusammensetzung des Kreisvorstandes

(1) Der Kreisvorstand besteht aus vom Kreisparteitag zu wählenden Mitgliedern, darunter die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes. Die Stärke des zu wählenden Kreisvorstandes wird vom Kreisparteitag festgelegt.

Der Geschäftsführende Kreisvorstand besteht aus:

a) einer Kreisvorsitzenden oder einem Kreisvorsitzenden,

b) einer stellvertretenden Kreisvorsitzenden, einem stellvertretenden Kreisvorsitzenden

c) einer Kreisschatzmeisterin oder einem Kreisschatzmeister,

d) einer Kreisgeschäftsführerin oder einem Kreisgeschäftsführer, die/der gleichzeitig Stellvertreterin/ Stellvertreter der/ des Vorsitzenden ist.

Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes nach a) und c) werden durch den Parteitag gewählt. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes nach b) und d) werden vom Kreisvorstand gewählt

(2) Der Kreisvorstand wird in der Regel in jedem zweiten Jahr gewählt. Hat in einem Kalenderjahr keine Wahl des Kreisvorstandes stattgefunden, muss diese spätestens auf einem ordentlichen Kreisparteitag im darauf folgenden Kalenderjahr stattfinden. Im Übrigen finden eine Neuwahl des Kreisvorstandes oder eventuelle Nachwahlen auf Beschluss des Kreisparteitages statt.

(3) Dem Kreisvorstand gehört eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des anerkannten Jugendverbandes des Kreisverbandes mit beratender Stimme an.

§ 9 Arbeitsweise des Kreisvorstandes

(1) Soweit durch diese Satzung, die Kreisfinanzordnung und die Beschlüsse des Kreisparteitages nichts anderes bestimmt wird, regelt der Kreisvorstand die Aufgabenverteilung unter seinen Mitgliedern selbst und macht diese parteiöffentlich bekannt.

(2) Der Kreisvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Der Geschäftsführende Kreisvorstand erledigt im Sinne der Beschlüsse des Kreisvorstandes die laufenden politischen und organisatorischen Aufgaben und bereitet die Kreisvorstandssitzungen vor. Er ist verpflichtet, den Kreisvorstand über alle Beschlüsse und Maßnahmen zu informieren. Das Nähere zur Arbeit des Geschäftsführenden Kreisvorstandes regelt die Geschäftsordnung des Kreisvorstandes.

(4) Die oder der Kreisvorsitzende vertritt den Kreisverband gerichtlich und außergerichtlich.

(5) Der Kreisvorstand ist gegenüber dem Kreisparteitag rechenschaftspflichtig. Über seine Beschlüsse sind die Ortsverbände und im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit die Mitglieder umfassend zu unterrichten.

(6) Der Kreisvorstand kann nur auf Grund eines mit der absoluten Mehrheit der gewählten Mitglieder gefassten Beschlusses geschlossen zurücktreten. In diesem Fall ist unmittelbar ein außerordentlicher Kreisparteitag einberufen. Die Vorbereitung dieses Kreisparteitages obliegt dem Landesvorstand.

§ 10 Die finanziellen Mittel des Kreisverbandes

- (1) Die finanziellen Mittel und das Vermögen des Kreisverbandes werden durch den Kreisvorstand auf Grundlage der Landesfinanzordnung und eines Kreisfinanzplanes verwaltet.
- (2) Der Kreisverband finanziert sich aus den im Parteiengesetz festgelegten Einnahmequellen. Die Verteilung der Einnahmen erfolgt entsprechend dem jährlichen Finanzplan geregelt.
- (3) Die Mitglieder des Kreisverbandes entrichten Mitgliedsbeiträge entsprechend ihrem Einkommen auf der Grundlage der gültigen Bundesfinanzordnung. Mitgliedsbeiträge sind nicht rückzahlbar.

§ 11 Finanzplanung und Rechenschaftslegung

- (1) Der Kreisvorstand ist für die jährliche Finanzplanung und für die Rechenschaftslegung über die Einnahmen und Ausgaben und über das Vermögen des Kreisverbandes nach den Festlegungen der Landesfinanzordnung, der Bundesfinanzordnung und des Parteiengesetzes zuständig.
- (2) Der Kreisvorstand entscheidet über den jährlichen Kreisfinanzplan.

§ 12 Finanzrevision

entsprechend § 26 der Landessatzung

§ 13 Öffentlichkeit

- (1) Die Organe des Kreisverbandes beraten grundsätzlich parteiöffentlich.
- (2) Gäste können im Rahmen der Geschäftsordnung und der Tagesordnung Rederecht erhalten.
- (3) Die Öffentlichkeit und die Parteiöffentlichkeit können ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Im Falle des Ausschlusses der Parteiöffentlichkeit ist der Ausschluss parteiöffentlich zu begründen.
- (4) Die Öffentlichkeit und die Parteiöffentlichkeit müssen ausgeschlossen werden, wenn Rechte Dritter, insbesondere Persönlichkeitsrechte, dies erfordern. Die an die Landesorgane der Partei gestellten Anträge sowie die Tagungsprotokolle und gültigen Beschlüsse sind in geeigneter Weise parteiöffentlich zu machen.

§ 14 Anträge

- (1) Anträge können von den Mitgliedern und den Ortsverbänden gestellt werden.
- (2) Anträge sind beim zuständigen Vorstand des Kreisverbandes einzureichen. Dieser hat sie unverzüglich dem nach dieser Satzung zuständigen Organ zuzuleiten. Über die Weiterleitung ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrages zu informieren.
- (3) Der Beschluss zum Antrag ist der Antragstellerin bzw. dem Antragssteller unverzüglich zur Kenntnis zu geben.
- (4) Das Nähere zum Antragsverfahren regeln die Geschäftsordnungen der Organe.

§ 15 Einladung und Beschlussfähigkeit

- (1) Die Einladung zu den Tagungen der Organe des Kreisverbandes sowie der Versand der Beratungsunterlagen erfolgt durch einfachen Brief. Sie kann durch Fax oder durch E-Mail erfolgen, sofern die zu Ladenden eine Fax-Nummer oder eine E-Mail-Adresse hinterlegt haben. Die Geschäftsordnungen der Organe können eine andere Regelung vorsehen.
- (2) Gewählte Organe des Kreisverbandes sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Geschäftsordnungen der Organe können eine andere Regelung vorsehen.
- (3) Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn alle teilnahmeberechtigten Parteimitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind.
- (4) Beschlussunfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt.

§ 16 Beschlüsse, Abstimmung und Wahlen

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern diese Kreissatzung oder die Wahlordnung nicht ausdrücklich eine andere Mehrheit vorsehen.

§ 17 Ausübung von Parteiämtern und Delegiertenmandaten

- (1) Parteiämter und Delegiertenmandate werden ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Die Mitglieder des Kreisvorstandes dürfen mehrheitlich keine Abgeordneten des Kreis- oder Landtags sein.

§ 18 Einreichung (Unterzeichnung) von Wahlvorschlägen

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen der Kreisliste **für** die Wahlen zum Kreistag MOL (Wahlkreis- und Listenvorschläge) ist ausschließlich der Kreisvorstand befugt.

§ 19 Aufstellung von Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerbern sowie von Kreislisten für die Wahlen zum Kreistag

- (1) Die Aufstellung der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge auf der Kreisliste erfolgt durch die Wählervertreterversammlung oder die Gesamtmitgliederversammlung.
- (2) Die Delegierten für die Wählervertreterversammlung werden aus der Mitte der im Kreis wahlberechtigten Parteimitglieder gewählt.
- (3) Die Aufstellung der Listen für die Stadt- und Gemeindeparlamente erfolgt in den jeweiligen Ortsverbänden.
- (4) Dort, wo keine Ortsverbände vorhanden sind, erfolgt die Aufstellung in der Wählervertreterversammlung des Kreises oder der Gesamtmitgliederversammlung.
- (5) Bei der Aufstellung der WahlbewerberInnen für kommunale Vertretungskörperschaften wird auf einen wenigstens hälftigen Frauenanteil hingewirkt. Auf Wahlvorschlagslisten sind einer der beiden ersten Plätze und danach die ungeraden Listenplätze Frauen vorbehalten, soweit Bewerberinnen zur Verfügung stehen. Die Möglichkeit der Versammlung, einzelne Bewerberinnen abzulehnen, bleibt unberührt.

§ 20 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung wurde am 14. Juni 2008 auf der 2. Tagung des 1. Kreisparteitages der Partei Die Linke Kreisverband MOL beschlossen und ist mit der Beschlussfassung in Kraft getreten.
- (2) Änderungen dieser Satzung kann nur der Kreisparteitag mit der vorgesehenen Mehrheit beschließen. Sie treten mit der Beschlussfassung in Kraft.
- (3) alle in dieser Satzung nicht berührten Themen sind in der Landes- bzw. in der Bundessatzung geregelt.

Anlage zur Kreissatzung

(beschlossen auf der 2. Tagung des 1. KPT am 14. 06. 2008)

1. Es werden folgende Stadtverbände gebildet:

- Stadtverband Altlandsberg
- Stadtverband Bad Freienwalde
- Stadtverband Müncheberg

- Stadtverband Seelow (mit Umlandfunktion)
- Stadtverband Strausberg
- Stadtverband Wriezen

2. Es werden folgende Ortsverbände/ Basisorganisationen gebildet:

- Ortsverband Golzow/ Manschnow
- Ortsverband Hoppegarten
- Ortsverband Letschin
- Ortsverband Neuhardenberg
- Ortsverband Neuenhagen
- Ortsverband Rehfelde
- Ortsverband Rüdersdorf
- Basisorganisation Buckow
- Basisorganisation Fredersdorf- Vogelsdorf
- Basisorganisation Petershagen- Eggersdorf

Die Stadtverbände/ Ortsverbände haben das Recht, sich weiter zu untergliedern. Die Untergliederung ist dem Kreisvorstand anzuzeigen.

Stadtverbände mit Umlandfunktion haben anleitende und betreuende Aufgaben gegenüber den Ortsverbänden/ Basisorganisationen im Umland. Dem Kreisvorstand sind diese Ortsverbände/ Basisorganisationen anzuzeigen.